

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Der Minister der Künste und Wissenschaften an alle Jünglinge welche sich dem geistlichen Lehrberuf, der Arzney- und Wundarzneykunst gewidmet haben

Autor: Stapfer

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543093>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

16. Die außerordentlichen Holzausstellungen, Holzfallungen und Verkäufe sollen nicht anders als zufolge eines Gutachtens der Verwaltungskammern, und auf den Befehl der Central-Forstinspektion, in Gegenwart des herumreisenden Oberaufsehers geschehen.

17. Der Ertrag der besagten Verkäufe soll von der Central-Forstinspektion zu Händen der allgemeinen Forstkasse bezogen werden.

18. Alle an die Departementer der öffentlichen Bauten, der Brücken und Straßen, der Bergwerke und Steinbrüche geschehene Lieferungen sollen entweder bezahlt, oder von der Central-Forstinspektion jedem dieser verschiedenen Departements in den laufenden Preisen auf Rechnung getragen werden, um eine richtige Kenntniß des Ertrags der Wälder zu erlangen.

D r i t t e r T i t e l .

19. Die Oberaufsicht über diese Verwaltung, und das daheringe Rechnungswesen soll von einer Central-Forstinspektion besorget werden, und zwar in Kraft des Organisationsgesetzes über die Finanzen, und des 13ten Artikels desselben, welcher verordnet, daß der Ertrag der Nationalwäldungen unmittelbar in den Schatz fließen, und nicht vorher in die Rechnungen der Verwaltungskammern kommen solle.

20. Diese Central-Forstinspektion soll aus zwei bleibenden und fünf herumreisenden Oberaufsehern bestehen.

21. Die Mitglieder dieses Ausschusses sollen von dem Vollziehungsdirektorium ernannt, und unter den, durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen bis dahin wohl bekannten Männern gewählt werden.

22. In der Folge der Zeit sollen nur solche Bürger dazu genommen werden, die die Forstwissenschaft regelmäßig erlernt, und in einem Examen Proben ihrer Fähigkeiten gegeben haben.

23. Die dermal noch bestehenden Stellen von Oberförstern sollen abgeschafft seyn, sobald diese Central-Forstinspektion niedergesetzt seyn wird.

24. Die Centralinspektion soll über alles, was zufolge ihrer Verfügungen eingezogen oder ausgegeben wird, richtige Verzeichnisse und Rechnungen führen.

25. Derselben sind die Ausgaben wegen der Verwaltung des Unterhalts und der Wiederanpflanzung des Holzes in den Nationalwäldungen aufgetragen.

29. Dieser Inspektion überhaupt, und den herumreisenden Commissairs jedem insbesondere, ist ausdrücklich die Aufsicht zu Handhabung der mit dem Besitze der Nationalwäldungen verbundenen Vorrechte, und die genaueste Wachsamkeit über alle widerrechtliche Vergrößerung der Nutznießungen der Gemeinen oder Partikularen aufgetragen.

27. Zufolge der ihr obliegenden Verantwortlichkeit ist dieselbe begewältiget, sich allen Neuerungen, die nicht

durch die obersten Gewalten der Republik bewilliget oder erkannt sind, zu widersehen.

28. Die herumreisenden Oberaufseher sollen verpflichtet seyn, alle Jahre die Bereisung der Bezirke zu vollenden, über welche sie gegenseitig mit einander übereinkommen werden, und sich jedesmal bei den Holzüberlassungen und Ausstellungen, oder Holzfallungen auf Ort und Stelle zu begeben.

29. Der Inspektion ist ausdrücklich aufgetragen alle Mittel zur Anführung der Wälder, zu Besorgung der Anpflanzung der Einschläge etc. vorzubereiten und ins Werk zu setzen.

30. Alle auf die Verwaltung der Wälder Bezug habenden Berichte, alle Gedanken, Vorschläge, Entwürfe etc. sollen durch diese Inspektion gehen, um von dem Finanzminister dem Vollziehungsdirektorium vorgelegt zu werden.

31. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt und angeschlagen werden, und dem Finanzminister die Vollziehung desselben aufgetragen seyn.

Lucern, den 28. Hornung 1799.

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Der Minister der Künste und Wissenschaften an alle Jünglinge welche sich dem geistlichen Lehrberuf, der Arzney- und Wundarzneykunst gewidmet haben.

Freunde und Mitbürger!

Die Stellvertreter unsers Volkes haben Euch von der unmittelbaren Vertheidigung des Vaterlandes freigesprochen, und durch das Gesetz vom 14. Februar die Bedingungen dieser Immunität bestimmt. Ich müßte besorgen, Euer Ehrgefühl und Euren Patriotismus zu beleidigen, wenn ich dieses schlechtweg eine Begünstigung nennen wollte, denn dadurch hat das Vaterland seine Ansprüche auf Euch nur geändert, nicht abgelegt, und Ihr werdet dieselben willig anerkennen. Das Vaterland, welches selbst bei den drohendsten Gefahren von außen, der Sittlichkeit und Aufklärung ihre Stütze sichert, verdient es, daß der künftige Volkslehrer doppelt thätig seinem Zweck entspreche, sich alle Fertigkeit des guten Bürgers erwerbe, sie übe und unter seinen Mitbürgern ausbreite. Bereichert Euch vorzüglich mit Kenntnissen, durch welche Ihr den Dienst des Vaterlandes fördern könnet. Indem Ihr nächst den unmittelbaren Berufsstudien, den physikalischen und mathematischen Zweig Eurer wissenschaftlichen Bildung sorgfältig bearbeitet, so werdet Ihr vielleicht selbst an militärischen Verdiensten für die Rettung des Vaterlandes Theil nehmen können. Ich schweige von dem Einfluß

den Euer Beispiel, die Macht einer patriotischen Be-
redsamkeit, der Ernst der Pflichttreue auf Eure Mitbür-
ger jetzt und künftig haben kann. Verdoppelt daher
Euern Fleiß, verdoppelt ihn durch patriotische Zwecke,
und dann werden wir unsern Gesetzgebern danken, daß
sie den Wissenschaften ungestörte Rüsse sicherten.

Und Ihr, welchen die Gesundheit Eurer Mitbür-
ger einst anvertraut wird, auch Ihr betretet eine Sa-
che, welche dem Vaterland wichtig ist. Vielleicht be-
darf es Eurer in Kurzem, um seine Verteidiger zu
pflegen, und dann werdet Ihr eine heilige Schuld an
dasselbe bezahlen. Wohl! Traget dieser Eurer Be-
stimmung, schon jetzt Rechnung, damit das, was Euch
erlassen zu seyn scheint, ein Capital sey auf Wucher
gelegt, und damit Eure Brüder einer brüderlichen Pfl-
ege gewiß, desto weniger es scheuen Wunden zu empfan-
gen für die Sache der Freiheit.

Unser Gesetzgeber ehren die Künste des Friedens,
selbst wenn der Krieg seine Fackel schwingt. Laßt uns
diese Achtung für menschliche Würde erwidern, indem
wir unsere Bestrebung der Rettung des Vaterlandes
weihen! Frankreichs Gelehrte und Künstler haben ih-
ren Heeren manchen Sieg durch ihre Entdeckungen und
ihren Fleiß vorbereitet, und sie theilen dafür den Ruhm
ihrer siegreichen Nation. Helvetiens Söhne werden
nicht weniger leisten! Ich darf es unsern Mitbürgern
versprechen; die Lösung für Alle ist: Liebe des
Vaterlandes!

Der Minister der Wissenschaften.
S t a p f e r.

Oberster Gerichtshof.

Aus dem Protokoll des Obersten Gerichts-
hofs. Sitzung am ten März 1799. In
Gegenwart der Bürger Suppleanten.

Präsident Br. Schwell.

Der Bürger Präsident legt dem Tribunal eine ihm
von dem Bürger Senator Meyer zugewommene Erklä-
rung vor, folgendem Inhalts:

Dasjenige was ich am 18. Febr. 1799 im Senat
gesagt, beschränkt sich, so viel ich mich erinnern kann,
auf folgende Worte:

„Auch ich nehme die Resolution an, aber wenn
schon der große Rath, der Senat und das Direktorium
alles thut, wenn hingegen die Glieder des obersten Ge-
richtshofs nicht auch mitwirken, so ist unsere Sache
unsonst.“

Alles aber und wo in den Journalen diese Worte
anders ausgedruckt sind, erkenne ich nicht für meine Red-
den, denn nie war es dabei meine Absicht, die Glieder
des obersten Gerichtshofs auf irgend eine Weise zu be-
leidigen, um so weniger, als ich im Gegentheil alle

Mitglieder dieses Tribunals die ich kenne, als rech-
schaffene und patriotische Männer hochschätze.

Luzern, den 3. März 1799.

Sign. J. Rudolph Meyer von Arau.

Senator.

Nach Anhörung obiger Deklaration des Bürger
Senators Meyer von Arau vom 3. März 1799, beschließt
der Oberste Gerichtshof, daß dieselbe den öffentlichen
Blättern eingerückt, und zugleich erklärt werde, daß jene
Verhandlung des obersten Gerichtshofs vom 26. Febr.
welche der helvet. Zeitung No. 51 und andern öffentli-
chen Blättern eingerückt ist, in so fern sie den Bürger
Senator Meyer betrifft, als nicht geschehen angesehen
werden soll, und der oberste Gerichtshof in gedachter
Erklärung des Bürger Senator Meyer einen allgemei-
nen Beweis der Rechtschaffenheit des Bürger Meyers
antrifft, die ihm überall und von jeher zugestanden
worden.

Dem genehmigten Protokoll gleichlautend.

Der Gerichtsschreib. am obersten Gerichtshof.

F. L. H ü r n e r.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, II. Hornung.

(Fortsetzung.)

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen
einen und untheilbaren Republik, an die
gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium hat erfahren, daß
sich in die Art der Rechnungen verschiedener Gerichte
ein Mißbrauch eingeschlichen habe, der wichtig genug
ist, um euere Aufmerksamkeit zu verdienen.

Das Gesetz, welches einem Richter für jede Sit-
zung am Gericht vier Franken aussetzt, hat nicht bes-
timmt, was derselbe für seine aussergerichtlichen Vas-
kationen, als zu Untersuchung der Rechnungen von
Vormündern, Vergleiche unter Minderjährigen, ört-
liche Besichtigungen (Augenscheine) Schätzungen von
beweglichen und unbeweglichen Gütern, Versiegelun-
gen, Arbeiten in einem Geldstag zc. zu beziehen habe.

Alle diese Vaskationen werden im gleichen Aus-
schlag von vier Franken auf Rechnung der Nation
getragen und es ist ausgemacht, daß dieses Emolument
von den Partheien nirgends bezahlt wird, wohl aber
ein unendlich geringeres, das im Kanton Leman sogar
kraft des Gesetzes, welches die Beziehung der Emolu-